Art. 63 Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart

1 Wird eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monates seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung.

2 Gleiches gilt, wenn eine Klage nicht im richtigen Verfahren eingereicht wurde.

3 Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Klagefristen nach dem SchKG[1].

[1] SR **281.1**

Anrufen (absichtlich) einer unzuständigen Stelle
Die Frist ist nicht gewahrt, wenn sich eine Partei bewusst über die Zuständigkeitsordnung hinwegsetzt. Obergericht II. Zivilkammer (ZH) PS120092 del 22.5.2012 in CAN 2012 p. 213

Art. 63 ZPO unanwendbar im Beschwerdeverfahren
Cette règle ne concerne clairement que les ouvertures d'actions et non pas les recours (c. 1a). Cour d'appel civil du Tribunal cantonal (FR) 101 2011-210 del 7.9.2011

Begriff der Zuständigkeit - Zeitpunkt des Beginns des Fristenlaufs
Es ist davon auszugehen, dass Art. 63 Abs. 1 ZPO sowohl die örtliche als auch die sachliche und/oder funktionale Zuständigkeit betrifft (E. 1.1.1). Die Frist gemäss Art. 63 Abs. 1 ZPO beginnt grundsätzlich mit der Eröffnung, d.h. mit der Zustellung des Nichteintretensentscheids zu laufen. Wird ein Rechtsmittel gegen den Nichteintretensentscheid erhoben, beginnt die Frist jedoch dann erst mit Eröffnung des Rechtsmittelentscheides, wenn dem Rechtsmittel Suspensivwirkung zukommt, andernfalls mit der Eröffnung des Nichteintretensentscheids (E. 1.1.2). Handelsgericht (ZH) HG110218 del 30.3.2012 in ZR 2012 p. 97

Einreichung einer Beschwerde bei einer unzuständigen Behörde - Wiederherstellung?
Beschwerde muss innert Frist an die Rechtsmittelinstanz gerichtet werden. Art. 63 ZPO ist auf Rechtsmitteleingaben, insbesondere Berufungs-und Beschwerdebegründungen, nicht anwendbar (c. 2.2.2). Es besteht kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, nach welchem die rechtzeitige Einreichung einer Eingabe bei einer unzuständigen Behörde auch ohne ausdrückliche zivilprozessuale Vorschrift fristwahrend ist und entsprechend von einer Weiterleitungspflicht auszugehen ist (c. 2.2.3). Der Mangel der versäumten Beschwerdefrist könnte einzig durch eine Fristwiederherstellung nach Art. 148 ZPO geheilt werden; das Missachten der klaren und einfachen Rechtsmittelbelehrung ist aber kein nur leichtes Verschulden (c. 2.2.5) Obergericht II. Zivilkammer (ZH) RU110057 del 27.1.2012

Einreichung eines Rechtsmittels bei einer unzuständigen Behörde - Weiterleitungspflicht ?
(Die Beschwerde wurde dem Erstrichter übergeben) Sofern die Beschwerde nach der Einreichung beim Bezirksgericht überhaupt noch in rechtlich relevanter Weise mangelhaft war, d.h. die Rechtsmittelfrist nicht ohnehin als gewahrt gelten müsste, so wäre der Mangel bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist verbesserlich gewesen und es hätte auch genügend Zeit bestanden, ihn zu beheben. Das Bezirksgericht hätte den Beschwerdeführer auf den Mangel aufmerksam machen können und müssen, so dass dieser die Beschwerde binnen der Rechtsmittelfrist der Post hätte übergeben können. Die Frist hätte zudem eingehalten werden können, wenn das Bezirksgericht die Eingabe unverzüglich weitergeleitet hätte. Das Bezirksgericht hat jedoch weder das eine noch das andere getan. Es ist überspitzt formalistisch, seitens der Behörden zuzuwarten, bis sich ein verbesserlicher Fehler nicht mehr heilen lässt und danach die Partei die Folgen dieses Fehlers tragen zu lassen. Nachdem der Fehler durch das Untätigbleiben des Bezirksgerichts nicht mehr heilbar war, ist es demnach überspitzt formalistisch, wenn das Obergericht auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten ist (E. 3.3). Tribunale federale 5A_376/2012 del 16.1.2013 in RSPC 2013 p. 203

Frist zur Einreichung bei dem zuständigen Gericht
Tritt ein Gericht auf eine Klage zufolge fehlender Zuständigkeit nicht ein und wird gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen, so beginnt die Monatsfrist, in der nach Art. 63 Abs. 1 ZPO die Klage zur Erhaltung der Rechtshängigkeit beim zuständigen Gericht neu einzureichen ist, bereits mit der Zustellung des Nichteintretensentscheides zu laufen, nicht erst mit dessen Rechtskraft (E. 2). Tribunale federale 4A_297/2012 del 9.10.2012 in 138 III 610

Materielle Unzuständigkeit - Weiterleitungspflicht
En principe, un acte adressé à un juge incompétent n'est pas transmis d'office au juge compétent; cette règle est de rigueur en cas d'incompétence à raison du lieu. Par contre, lorsque l'acte est adressé au juge qui est localement compétent sans l'être matériellement (incompétence fonctionnelle; par ex. acte adressé par erreur au président en lieu et place de l'autorité collégiale, ou l'inverse, ou à la mauvaise Cour au sein de l'autorité de recours), il doit être traité par le juge compétent (c. 2) Ie Cour d'appel civil du Tribunal cantonal (FR) 101 2011-264 del 22.11.2011 in RFJ 2011 N. 43 p. 329

Rechtskraft - Nichteintretensentscheid des ersten Gerichts (Art. 63 ZPO) - Materielle Rechstkraft ?
Die Regel von Art. 63 Abs. 1 ZPO gilt auch, wenn sich nach einem ersten Nichteintretensentscheid das als zweites angerufene Gericht ebenfalls unzuständig erklärt. Einem Kläger kann kein Vorwurf gemacht werden, wenn er den Nichteintretensentscheid des ersten Gerichts nicht systematisch weiterzieht, um seinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht zu sichern für den Fall, dass das vom ersten Gericht als zuständig erachtete zweite Gericht doch nicht zuständig wäre. Art. 63 ZPO ist verfassungsmässig auszulegen in dem Sinn, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Verneinung der sachlichen Zuständigkeit durch das zweite Gericht eine Bindung an den Nichteintretensentscheid des ersten Gerichts nicht besteht, dass dem Entscheid des ersten Gerichts keine Rechtskraft zukommt (E. 6) Tribunale federale 4A_66/2012 del 29.5.2012 in DTF 138 III 471

Ungenügende Begründung der Klage - Nichteintretensentscheid - Erhaltung der Rechtshängigkeit ?
Il est essentiel que la – double – question de l'allégation des faits et des preuves invoquées à l'appui de dits faits soit clairement réglée dans la phase d'échange des écritures déjà. L'absence de l'indication des moyens de preuve invoqués par le demandeur à l'appui des différents faits (l'exigence posée par l'article 221 al. 1 let. e CPC) est par conséquent problématique (c. 3a). En outre, une demande, qui ne permet pas de distinguer clairement les allégations de fait du demandeur de celles qui devraient être attribuées au défendeur, dont le premier se fait à tort le porte-parole, n'est pas admissible. En effet, le défendeur n'a, au stade de la rédaction de la réponse, aucune garantie que sa propre manière de comprendre et interpréter la demande sera partagée par le juge au moment de rendre le jugement (c. 3.b). La sanction d'une demande ne répondant pas aux exigences de forme est l'irrecevabilité, qui n'emporte pas force de chose jugée. Dès lors, la litispendance sera sauvegardée si le demandeur dépose une nouvelle demande, valable en la forme, dans le mois suivant la notification de la décision d'irrecevabilité (art. 63 CPC; c. 4). Cour d'appel civile (NE) CACIV.2012.87 del 5.3.2013

Unzuständigkeit der Schlichtungsbehörde
Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hält dafür, dass die Schlichtungsbehörden gemäss § 2 EG ZPO gehalten sind, bei Eingang eines Schlichtungsgesuchs ihre Zuständigkeit zumindest summarisch zu prüfen. Insbesondere die sachliche und funktionelle Zuständigkeit, die bestimmt, welches der an einem Ort bestehenden Gerichte zur Entscheidung einer Streitsache berufen ist und im Rahmen eines Verfahrens in den verschiedenen Verfahrensstadien zuständig ist, muss bei Eingang eines Gesuchs überprüft werden. Bei offensichtlich fehlender sachlicher/ funktioneller Zuständigkeit erscheint es angezeigt, der klagenden Partei vor der Durchführung einer Verhandlung diesen Umstand anzuzeigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zum Rückzug des Gesuchs einzuräumen. Soweit die Schlichtungsbehörden eine offensichtliche Unzuständigkeit feststellen, sind sie in Anwendung von § 46 Abs. 4 GOG von Amtes wegen zur unverzüglichen Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Behörde innerhalb des Kantons verpflichtet, ohne einen formellen Nichteintretensentscheid zu fällen. Ist eine Weiterleitung nicht möglich oder ist die Unzuständigkeit nicht offensichtlich, so hat die Schlichtungsbehörde im Falle des Beharrens der klagenden Partei auf der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens diesem Begehren Folge zu leisten und den Entscheid über die Zuständigkeit den Gerichten zu überlassen (E. 2). Kantonsgericht (BL) 410 2011 322 del 10.1.2012 in CAN 2012 p. 95

Vorsorgliche Massnahmen: staatliches Gericht oder Schiedsgericht ? - Art. 63 ZPO und Rechtsmissbrauchsverbot
Gestützt auf den Wortlaut von Art. 374 ZPO liegt die Kompetenz zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen

grundsätzlich sowohl bei den staatlichen Gerichten als auch bei den Schiedsgerichten. Es geht jedoch aus dem Wortlaut nicht klar hervor, ob ein Ausschluss der staatlichen Gerichte zugunsten eines ständigen Schiedsgerichtes für vorsorgliche Massnahmen zulässig ist. Da die Parteien Herr des Verfahrens sind, ist die Frage grundsätzlich zu bejahen (E. 2e). Hat die Klägerin im Wissen um das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung direkt die staatlichen Gerichte angerufen, unter bewusster Umgehung der TAS-Gerichtsbarkeit, setzt sie sich dem Vorwurf aus, wider besseres Wissen gehandelt zu haben, was keinen Rechtsschutz verdient. Das Verbot des Rechtsmissbrauchs setzt Art. 63 ZPO Schranken (E. 5) Obergericht 1. Zivilkammer (BE) ZK 12 111 del 19.4.2012 in CaS 2012 p. 171

Änderung des Rechtsbegehrens ?

Si le demandeur modifie ses conclusions lorsqu'il redépose son acte, le bénéfice de l'art. 63 CPC ne vaut que pour les conclusions d'origine. A défaut, il pourrait tirer parti de son erreur pour modifier sa demande sur le fond et ainsi se prévaloir de la litispendance pour des prétentions non invoquées dans un premier temps (c. 2.2). Cour de Justice Chambre civile (GE) ACJC/1481/2012 del 19.10.2012